Hinweise zum Arbeitsmarktzugang von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, dürfen bis zu drei Jahre in der EU arbeiten. Zu Fragen/Hinweisen rd. um die Beschäftigung von Flüchtlingen – aus Sicht der Unternehmen und aus Sicht der Flüchtlinge – möchten wir Ihnen mit dieser Mitgliederinformation aufzeigen. Dies soll Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern bei etwaigen sozialen Begleitprozessen für Geflüchtete helfen als auch als Information für Sie als Unternehmen dienen, sofern Sie ukrainische Mitarbeiter (z. B. als Übersetzer) einstellen möchten.

Rechtslage

Aufenthaltserlaubnis nach der sog. „Massenzustrom-Richtlinie“ (EU-Richtlinie 2001/55/EG)
Mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 03.03.2022 wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, dass gemäß § 24 AufnenthG die Betroffenen in einem pauschalen Verfahren eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde in Deutschland erhalten, wo sie sich aufhalten. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist zunächst auf ein Jahr befristet, kann dann insgesamt auf drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung setzt einen weiteren Beschluss des Europäischen Rats voraus. **Generell gilt die Empfehlung, dass ukrainische Flüchtlinge einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Paragraph stellen sollten. Es wird davon abgeraten, einen Asylantrag zu stellen.**

Arbeitsmarktzugang

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der sog. „Massenzustrom-Richtlinie“ und der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde besteht Arbeitsmarktzugang. Der Arbeitsmarktzugang ist **ohne Einschränkung mit Zustimmung** der Ausländerbehörde nach § 4a Abs. 2 AufenthG möglich. Eine Zustimmung der BA nach § 31 BeschV ist nicht notwendig. Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit ist möglich.

Wichtig ist nun, dass die Ausländerbehörden die Zustimmung tatsächlich auch erteilen. Laut Bundesministerium des Innern und Heimat (BMI) **ist die Beschäftigung durch die Ausländerbehörden auch dann zu erlauben, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht**. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht laut BMI nicht und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem **Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“** zu versehen. Wichtig ist nun die konkrete und schnelle Umsetzung in den Ausländerbehörden. Das BMI hat den Ländern dringend empfohlen, bereits mit **Ausstellung der Fiktionsbescheinigung** zu beginnen und diese in den Aufenthaltstitel einzutragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist. **Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch eines Praktikums) ist in jedem Fall somit erst dann zulässig, wenn ein entsprechendes Dokument (Fiktionsbescheinigung, eAT) mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet“ ausgestellt wurde**.

In Leipzig wird dies z. B. nach Auskunft der Ausländerbehörde bereits so praktiziert, dass der Aufenthaltstitel hier mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung erlaubt“ bereits versehen wird.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist für Beschäftigungen nicht einzuholen. Auch bei Jobwechseln, Aufnahmen von Aus- oder Weiterbildungen muss keine Zustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Jedoch können geflüchtete Frauen und Männer, die eine gültige Aufenthaltserlaubnis haben und eine Arbeit suchen, sich an die Agentur für Arbeit in ihrem aktuellen Wohnort wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit helfen dabei, indem sie beraten, vermitteln und auch finanziell unterstützen. So können beispielsweise die anfallenden Kosten für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche übernommen oder Qualifizierungslehrgänge bezahlt werden – vorausgesetzt es liegen ausreichende Deutschkenntnisse vor. Weitere Informationen und Kontakte unter: **www.arbeitsagentur.de/ukraine**

Ausbildung

Die Erlaubnis zur **Aufnahme einer Ausbildung ist mit der Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung gleichzusetzen** und von der Zustimmung zur Beschäftigung nach § 4a Absatz 2 AufenthG durch die Ausländerbehörden umfasst. Wichtig wäre, dass für Personen, die eine berufliche Ausbildung in Deutschland aufnehmen, die Möglichkeit besteht, die Ausbildung auch nach einem eventuellen Auslaufen der Richtlinie über vorübergehenden Schutz zu beenden und anschließend eine Beschäftigung in dem erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Auch die Arbeitgeber benötigen Planungssicherheit, um Auszubildende mit Fluchthintergrund einstellen zu können. Geflüchtete aus der Ukraine haben Zugang zu ausbildungsvorbereitenden Förderinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit (BA). Beispiele hierfür sind Maßnahmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung sowie zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Instrumente wie die Berufseinstiegsbegleitung, Einstiegsqualifizierung und Assistierte Ausbildung. Weiterhin stehen den Geflüchteten, die eine Ausbildung in Deutschland absolvieren möchten, finanzielle Unterstützungsinstrumente wie die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld zur Verfügung.

Wichtig: Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Hierbei sind neben dem Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang oft ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch erforderlich. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.

Weitere Hinweise, wenn keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 vorliegt:

- Solange die Geflüchteten visumsfrei oder mit einem Besuchervisum in Deutschland sind, dürfen Sie nicht arbeiten.
- Von einem Arbeitsverbot sind ausnahmsweise einzelne Personen mit Führungspositionen in Unternehmen, Wissenschaftler, Forscher, karitativ Beschäftigte, Journalisten und Berufssportler ausgenommen.
- Wenn Flüchtlinge keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 bekommen können und die Voraussetzungen erfüllen, können Sie z. B. ein **Visum als Fachkraft** beantragen. Damit können sie dann auch arbeiten. **Weitere Informationen unter: https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/aufenthalt.html**

- Sofern die Geflüchteten den **Status Asylbewerber*in oder Geduldete*r** haben, müssen Sie viele Regeln beachten. **Weitere Informationen unter: https://handbookgermany.de/de/work/work-permit.html**

Informationen für Unternehmen

Die **Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft** haben angesichts des Ukraine-Kriegs eine Hilfsinitiative gestartet. An ***#WirtschaftHilft*** beteiligen sich der Industrieverband BDI, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Handwerksverband ZDH sowie der Arbeitgeberverband BDA. Auf **www.wirtschafthilft.info** bündelt die Initiative alle Informationen und Aktivitäten für Betriebe und Unternehmen, informiert über konkrete staatliche Bedarfslisten und liefert Hinweise für Sach- und Geldspenden, inklusive Kontaktmöglichkeiten unter anderen auch zu ukrainischen Unternehmen. Ein weiteres Ziel der Wirtschaftsinitiative ist die Integration von Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt.

Ferner wurde die Webseite **www.erfolgreich-integrieren.de** aktualisiert und um aktuelle Informationen zum Thema Ukraine ergänzt. Die Webseite wurde im Zuge der letzten Flüchtlingskrise gemeinsam von BDI, ZDH, BA und BDA aufgebaut und behandelt alle Themen rund um das Thema Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Die Webseite wird stetig weiter aktualisiert und überarbeitet. Die dort vorhandenen Links und Materialien sowie praktische Leitfäden geben Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Zugangsmöglichkeiten zu Ausbildung und Beschäftigung für Geflüchtete.

Viele Unternehmen in Deutschland engagieren sich bereits für die Integration von Geflüchteten oder haben das vor. Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** (**https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/netzwerk/ueber-uns/**) bringt sie nun zusammen. Das Netzwerk unterstützt Betriebe aller Größen, Branchen und Regionen, die geflüchtete Menschen beschäftigen oder sich ehrenamtlich engagieren wollen. Hier erhalten die Betriebe Informationen und tauschen Erfahrungen aus. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Das Angebot für die Unternehmen beinhalten folgende Aspekte: Informationsmaterialien und Checklisten, Praxis-Tipps und Erfahrungsaustausch, Veranstaltungen und Webinare sowie regelmäßige Updates.

Umfangreiche FAQs zu den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen sind auf den Seiten des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/ukraine.html)** zu finden.

Spezielle Angebote zur Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Integration von Schutzsuchenden **in Sachsen** bieten:

- **die Arbeitsmarktmentoren: www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de/**
- **die Projekte »RESQUE 2.0« in Leipzig bzw. »RESQUE continued« in Dresden und Chemnitz www.projekt-resque.de/**

Informationen für Geflüchtete

Beratung

Beratung in den Themen berufliche Orientierung, Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen, Qualifizierung, Finanzierung und Förderung, Deutsch lernen, faire berufliche Integration, Zuwanderung und Aufenthalt erhalten die Geflüchteten auch durch die **Fachinformationszentren Zuwanderung: www.netzwerk-iq-sachsen.de/fachinformationszentren-zuwanderung/**

Die IBAS (Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen) Beratungsstellen unterstützen bei der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und bei der beruflichen Integration, z. B. über Qualifizierung: zu vorhandenen Schul- oder Berufsabschlüssen und den Möglichkeiten der Anerkennung in Deutschland.

Jobportale

Die Webseite mit dem Namen **„Job Aid Ukraine“ (https://www.jobaidukraine.com/)** ist seit Anfang März aktiv und richtet sich an alle Branchen und Berufsgruppen. Die Homepage ist simpel und zweisprachig aufgebaut. Alle Informationen sind sowohl in englischer als auch ukrainischer Sprache zu finden. Jobsuchende können sich die bereits vorhandenen Stellenangebote anschauen, Firmen können kostenfrei Stellen inserieren. Damit kein Missbrauch geschieht, wird jedes einzelne Inserat geprüft und freigeschaltet. „Job Aid Ukraine“ soll dauerhaft gemeinnützig bleiben.

Die **Jobbörse der Handwerkskammer Dresden** möchte Geflüchtete aus der Ukraine aber auch andere Arbeitssuchende unkompliziert bei der Jobsuche unterstützen. Dazu müssen Geflüchtete unter **https://www.hwk-dresden.de/Beratung/International/Ukraine** ein Onlineformular ausfüllen - gern in ihrer Muttersprache. Die HWK stellt dann das Angebot übersetzt auf die Homepage ein, sodass sich interessierte Handwerksunternehmen direkt mit Geflüchteten in Verbindung setzen können.

Ferner können Angebote zum Thema Arbeit in Sachsen auch eingesehen werden unter: **https://www.ukraine-hilfe-sachsen.info/?valfilter.intents_level_two=Arbeit**